Vorgehen bei Gesuchen von Anwältinnen und Anwälten an die Anwaltskammer um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zwecks Honorarinkasso

Folgendes Vorgehen wird vor einer Betreibungsanhebung oder der Einleitung eines Zivilverfahrens empfohlen:

Zunächst ist die (ehemalige) Klientschaft durch die Anwältin bzw. den Anwalt schriftlich zu ersuchen, einen Geheimhaltungsdispens zu erteilen (Entbindung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis in dem Umfang, als es zur Geltendmachung der Honorarforderung erforderlich ist). Verweigert diese einen Dispens bzw. reagiert sie nicht innert angesetzter Frist, so kann das Gesuch an die Anwaltskammer gestellt werden. Dabei sind der Anwaltskammer – soweit vorhanden – insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- Anwaltsvollmacht;
- Honorarrechnung inkl. Tätigkeitsnachweis;
- allfällige Zwischenabrechnungen und/oder Kostenvorschussrechnungen (oder: Darlegung, weshalb davon abgesehen wurde);
- allfällige Mahnung(en);
- schriftliche Aufforderung an Klientschaft zur Entbindung vom Anwaltsgeheimnis (und allfällige Antwort).

Das Gesuch ist von der mandatsführenden Anwältin bzw. vom mandatsführenden Anwalt (Geheimnisträger/-in) zu stellen und zu unterzeichnen.

Das Gesuch ist schriftlich mit den erwähnten Beilagen in Kopie an folgende Postadresse zu richten:

Anwaltskammer
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 22. November 2022